

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 26./27. Mai 2011 in Essen

TOP 7.2 Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung

Beschluss:

1. Die JFMK bekräftigt ihre Beschlüsse zur Entwicklung von Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Diese Studiengänge sind ein wichtiges Angebot zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Zur Sicherung der Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe hält es die JFMK für erforderlich, dass sich ein einheitliches Berufsbild entwickelt, das den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden Qualifikation gibt. Dies hilft auch, der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken. Die JFMK spricht sich dafür aus, für diesen Beruf eine staatliche Anerkennung einzuführen.
2. Für das Verfahren der staatlichen Anerkennung bezieht sich die JFMK auf den Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2008 zur „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“. Sie schließt sich der berufsrechtlichen Bewertung durch die KMK an und befürwortet, das Verfahren zur staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren zur Akkreditierung der Studiengänge organisatorisch zu verbinden.
3. Die JFMK sieht den am 14. Dezember 2010 im Umlaufverfahren beschlossenen „Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ als geeignete Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs nach einheitlichen Kriterien an. Sie spricht sich dafür aus, dass auf seiner Basis die Prüfung erfolgen soll, ob der Studiengang berufszulassungsrechtlich geeignet ist und die qualitativen Voraussetzungen dafür bietet, dass Absolventinnen und Absolventen auf den Berufszugang im Bereich der Kindertagesbetreuung entsprechend vorbereitet werden und die staatliche Anerkennung erteilt werden kann.

Ein Studiengang wird als geeignet angesehen, wenn er insbesondere

- die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen entsprechend dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen“ ermöglicht;

